



Frau
Annette Mechthild Wien
Neudörpen 26a
26892 Dörpen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1000 Js 39654/21

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

0541 315-3636

29.07.2021

Strafanzeige gegen Roesch, Veen, Merkel

Tatvorwurf: Rechtsbeugung

Sehr geehrte Frau Wien,

Ihrer Strafanzeige vom 26.06.2021 konnte ich keine Folge geben, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die konkrete Ermittlungen rechtfertigen würden.

Ich lehne daher die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen ab.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg, Mozartstraße 5, 26135 Oldenburg, eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb der angegebenen Frist bei dieser Behörde oder bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück, Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück, eingegangen sein. Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist. Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Dienstgebäude

Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Sprechzeiten

Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon

0541 315-0

Telefax

0541 315-6800

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Kollegienwall

Barrierefreiheit

Bitte melden Sie sich beim
Pförtner
Tel. 0541 315-3602

Bankverbindung

NORD/LB Hannover

IBAN: DE28250500000106024664

SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX



Staatsanwaltschaft Osnabrück

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Frau
Annette Mechthild Wien
Neudörpen 26a
26892 Dörpen

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1000 Js 40781/21

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Datum

0541 315-3636

06.08.2021

Sehr geehrte Frau Wien,

Ihnen wird zur Last gelegt, folgende Straftat(en) begangen zu haben:

Wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vorgetäuscht zu haben, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei.

Sachverhalt: Am 26.06.2021 erstatteten Sie gegen Manuel Roesch Strafanzeige wegen einer Reihe von Straftatbeständen, obwohl Sie wussten, dass der von Ihnen angezeigte Sachverhalt nicht zutreffend ist.

Vergehen, strafbar nach 145 d Abs. 1 Nr. 1 StGB

Anstelle einer Vorladung zur Vernehmung wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Nach dem Gesetz steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie haben weiter das Recht, jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen. Außerdem sind Sie berechtigt, zu Ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Strafprozessordnung (StPO) die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe der §§ 141 Abs. 1, 142 Abs. 1 StPO zu beantragen. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers kann von Ihnen zu tragende Kosten auslösen, § 465 StPO.

Die relevanten Vorschriften finden Sie (auszugsweise) nachstehend bzw. anliegend abgedruckt.

Mit dem beigefügten Äußerungsbogen erhalten Sie die Gelegenheit, die gegen Sie vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu Ihren Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

Wenn Sie sich äußern wollen, sehe ich dem binnen 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens entgegen.

Schreiben Sie bitte gut lesbar! Nach Ablauf der Frist wird davon ausgegangen, dass Sie keine Angaben machen wollen.

Hochachtungsvoll

Kirst
Staatsanwältin

Beglaubigt

Gilbeau
Justizamtsinspektorin

Anlagen: Personal- und Äußerungsbogen für Beschuldigte

§ 140 StPO lautet:

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigte die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

§ 141 Abs. 1 StPO lautet:

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

§ 142 Abs. 1 StPO lautet:

(1) Der Antrag des Beschuldigten nach § 141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen.

§ 465 StPO lautet:

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt wird oder das Gericht von Strafe absieht.

(2) Sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Angeklagten ausgegangen, so hat das Gericht die entstandenen Auslagen teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten. Dies gilt namentlich dann, wenn der Angeklagte wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder wegen einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen nicht verurteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen des Angeklagten. Das Gericht kann anordnen, dass die Erhöhung der Gerichtsgebühren im Falle der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(3) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlass nicht für die Kosten.

Bitte ausfüllen und beide Seiten zurücksenden:

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Aktenzeichen: 1000 Js 40781/21 (Wien, Annette Mechthild)

Äußerungsbogen

(Bitte vollständig und lesbar ausfüllen - zutreffendes ankreuzen.)

A

Angaben zur Person:

(Diese Fragen müssen Sie gem. § 111 OWiG beantworten, auch wenn Sie sonst von Ihrem Recht, die Angaben zu verweigern, Gebrauch machen wollen.)

Nachname: Wien
Geburtsname: Herrmann
Vornamen: Annette Mechthild
(Rufname ist zu unterstreichen)

geboren am: 02.04.1963 in: Wadersloh

Familienstand: ☐ledig ☐verheiratet ☐geschieden ☐getrennt lebend ☐verwitwet

Wohnung

Straße: :Neudörpen 26a

PLZ: 26892 Ort: Dörpen

Weiterer Wohnsitz: _____

Staatsangehörigkeit: _____

erlernter Beruf: _____

B

Weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen:

(Angaben freiwillig)

berufstätig als: _____

bei: _____

Arbeitslos seit: _____

(Aktenzeichen: 1000 Js 40781/21 - Wien, Annette Mechthild)

Ich beziehe ☐ Arbeitslosengeld ☐ Arbeitslosenhilfe ☐ Unterhaltsgeld ☐ Sozialhilfe.

☐ _____

Monatliches Nettoeinkommen: _____ EUR

Einkommen aus Vermietung/Verpachtung: _____ EUR

oder Kapitalanlagen: _____ EUR

Mein Ehegatte ist ☐ nicht berufstätig

☐ berufstätig

☐ halbtags

☐ ganztags

Monatliches Nettoeinkommen des Ehegatten: _____ EUR

Kinder Anzahl: _____ Alter: _____

davon in der Schule: _____ Ausbildung: _____

Wie viele Kinder haben ein eigenes Einkommen: _____
ggf., wie hoch: _____ EUR

Sonstige Unterhaltspflichten: _____ EUR

Schulden Summe der Verbindlichkeiten: _____ EUR

monatlicher Abtrag: _____ EUR

Ergänzende Angaben zu den monatlichen Belastungen, wie z.B. Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, für Kinder zur Schule, Kindergartenplatz, besondere Belastungen aus Hausbau u.s.w., bitte auf der Rückseite.

C

Angaben zur Sache:

Ich will zur Sache ☐ Angaben machen ☐ keine Angaben machen.

Ich gebe die mir vorgeworfene Tat zu: ☐ ja ☐ nein.

(Für weitere Angaben bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt benutzen!)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

annette: W i e n
PRIVAT
c/o Neudörpen sechszwanzig
zu Dörpen
außerhalb [Land Niedersachsen]

**Andreas Heuer *03.01.1960 sowie alle Rechtsnachfolger
tätig als General Staatsanwaltschaft Oldenburg
in Funktion als General Staatsanwalt
c/o Mozartstr. [5]**

**zu Oldenburg [26135]
außerhalb [Land Niedersachsen]
per Fax:[0441 220 48 86]**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Aktenzeichen	Datum
[Nzs 1000 Js 40781/21]	[19.08.2021]	„#@LiEbE“	[23.08.2021]

Ihr o.g. Angebot

Werter Andreas Heuer,

Der Unterzeichner hat von einer Staatsanwältin, mit der Bezeichnung Kirst einen Brief erhalten und fordert darin eine Antwort.

Dazu müssten erst noch Fragen von Kirst beantwortet werden:

1. Wer ist Manuel Roesch?
2. Was wird dem Unterzeichner zu Last gelegt. Das geht aus dem Schreiben nicht klar hervor.
3. Zitat: „Wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle vorgetäuscht zu haben, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei.“

Bitte erläutern Sie dem Unterzeichner, ganz genau, was Sie damit meinen, daß scheint doch sehr unverständlich.

Vielen Dank.

Ausgeführt am dreiundzwanzigsten Tag des achten Monats zweitausendeinundzwanzig

Hochachtungsvoll

